

**Satzung
über die Gebühren für die
Straßenreinigung
in der Stadt Herne vom 11.12.2020**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“, nachfolgend Anstalt genannt, hat durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 11.12.2020 aufgrund

- der §§ 7 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916)
- der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und
- § 2 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ in der jeweils gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr für die das Grundstück erschließende Straße jährlich je Meter Grundstücksseite 5,17 €.
- 2) Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- 3) Für die Straßen, in denen ein Winterdienst durchgeführt wird (Streustufe 1), beträgt die Gebühr 0,43 € jährlich je Meter Grundstücksseite für die das Grundstück erschließende Straße. Die Winterdienstgebühr wird zusätzlich zur Reinigungsgebühr nach Absatz 1 erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 84/2020 vom 18.12.2020.